

BE_ZIVILSTRAF KES 2015 487 vom 19. Juni 2015

BE Obergericht, 2015-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES 2015 487](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES_2015_487)

FR: BE_ZIVILSTRAF KES 2015 487 du 19 juin 2015

IT: BE_ZIVILSTRAF KES 2015 487 del 19 giugno 2015

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung, Verlegung in eine andere Einrichtung | Fürsorgerische Unterbringung durch KESB

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 30 KESG ist die Versetzung in eine andere Einrichtung nur gestützt auf einen Unterbringungsentscheid möglich. Aufgrund dessen muss bei einer Verlegung eine neues Verfahren durchgeführt sowie ein neuer Entscheid gefällt werden. Damit hat der bernische Gesetzgeber eine von der zum alten Recht ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (wonach die Versetzung in eine andere Anstalt nur die Art der Durchführung eines bereits getroffenen Unterbringungsentscheides betrifft; vgl. BGE 122 I 18 E. 2 f. S. 35) abweichende Regelung getroffen. Für eine Anwendung der zum alten Recht ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung bleibt folglich kein Raum (THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Art. 360-456 ZGB, Art. 14, 14a SchlT ZGB, 2012, N 54 zu Art. 426; CHRISTOF BERNHART, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Die fürsorgerische Unterbringung und medizinische Behandlung nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht sowie dessen Grundsätze, 2011, N 431).

E. 3

welches im konkreten Einzelfall die geeignete Einrichtung ist, kompetente Behörde ist nach der Bundesgesetzgebung die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 428 Abs. 1 ZGB). Deren Entscheid ist gestützt auf Art. 450 ZGB bei der Beschwerdeinstanz anfechtbar.

E. 4

Eine Möglichkeit der Kompetenzdelegation durch die Erwachsenenschutzbehörde wird beispielsweise in Art. 428 Abs. 2 ZGB vorgesehen, wonach die KESB ihre Zuständigkeit, über die Entlassung der untergebrachten Person zu entscheiden, im Einzelfall der Einrichtung übertragen kann. Die Delegation der Entlassungszuständigkeit ist sachlich begründet, indem sie gewährleisten soll, dass keine Zeit verloren geht, wenn die Voraussetzungen für eine Entlassung erfüllt sind (vgl. CHRISTOF BERNHART, a.a.O., N 444). Die Abweisung des Entlassungsgesuchs unterliegt sodann unabhängig davon, ob die KESB oder die Einrichtung entschieden hat, auf Beschwerde der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person der gerichtlichen Überprüfung (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. Art. 450 ZGB). Die Zulässigkeit der Übertragung der Entlassungskompetenz impliziert indessen nicht die Zulässigkeit, die Kompetenz zur Versetzung in eine andere Einrichtung ebenfalls zu übertragen. Über eine Versetzung in eine andere Einrichtung hat die nach Bundesrecht für die Unterbringung zuständige Erwachsenenschutzbehörde zu befinden

(vgl. THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, a.a.O., N 54 zu Art. 426). Überdies wäre ein von der Einrichtung ergangener Versetzungsentscheid der gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich (vgl. Art. 439 ZGB), womit dem Schutz der betroffenen Person nicht Genüge getan wäre.

E. 5

Insgesamt erweist sich die Delegation der Kompetenz, die Beschwerdeführerin in eine geeignete Einrichtung zu versetzen, an die Klinik K. als mit Art. 30 KESG und Art. 428 ZGB unvereinbar und somit als gesetzeswidrig. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen und Ziff. 3 des vorinstanzlichen Entscheids ist entsprechend aufzuheben. Die Kompetenz, die konkrete Einrichtung zu bezeichnen, verbleibt bei der KESB Y. (...) Hinweis: Der Entscheid ist rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.